

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes**

**Baden**

**Karlsruhe, 1852**

III. Verpflegung der Gefangenen

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

Rath zu erhalten, so läßt er sich bei ihm durch den Aufseher melden. Dagegen ist es verboten, Gefangene zu Klagen oder Beschwerden aufzufordern, oder im Namen Anderer Klagen vorzutragen oder Tadel über die Angestellten oder deren Anordnungen, oder über Speisen vor andern Gefangenen auszusprechen.

### III. Verpflegung der Gefangenen.

#### A. Nahrung.

##### §. 15.

Die Gefangenen erhalten die für Amtsgefängnisse vorgeschriebene gewöhnliche Gefangenekost.

##### §. 16.

Die Aufseher haben auf gute und gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel, besonders des Brodes zu sehen.

##### §. 17.

Jedem Gefangenen muß Morgens und Abends ein Krug mit frischem, reinem Wasser in die Schlafzelle gestellt werden. In den Arbeitsälen ist ein Gefäß mit Wasser aufzustellen.

##### §. 18.

Gefangene, welche anstrengendere Arbeiten verrichten, erhalten eine Brodzulage von täglich  $\frac{1}{2}$  Pfund.

Kranken oder kränklichen Gefangenen ist die Krankenkost in vorgeschriebener Weise zu reichen.

## §. 19.

Der Gebrauch des Schnupftabaks ist gestattet, das Tabakrauchen aber verboten.

## B. Körperpflege, Reinlichkeit.

## §. 20.

Das Leibweißzeug der Gefangenen wird alle Sonntage, das Bettweißzeug alle 4 bis 6 Wochen gewechselt. Der Bart wird ihnen wöchentlich einmal abgenommen. Die Haare werden, so oft es nöthig ist, beschnitten.

## §. 21.

Leichterkrankte werden in ihren Zellen, Schwerfranke in den Krankenzimmern behandelt.

Die unmittelbare Pflege und Wartung der Kranken wird unter Leitung des Arztes von durch ihre Aufführung erprobten Gefangenen besorgt.

## IV. Beschäftigung.

## §. 22.

Die Gefangenen, welche nach dem Erkenntnisse arbeiten müssen, werden innerhalb des Hauses (wozu auch die zum Hause gehörigen Gärten und Hofräume zu rechnen sind) auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene, und mit der Ordnung des Hauses verträgliche, Weise beschäftigt.